

ERNEUERTES
UND
GESCHÄRFTES
EDICT
WEGEN
ANHALTUNG
UND
VERFOLGUNG
DER
DESERTEURS.

De Dato, Berlin, den 4ten October 1749.

GELDERN,

Gedruckt bey denen Königlichen Preussischen Privilegirten Buchdruckern,
H. und F. KORSTEN.



Wir FRIDERICH von GOTTES GNADEN, KÖNIG in PREUSSEN,
Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs
Etz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog
von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und
Vallengin, wie auch der Graffschaft Glatz, in Geldern, zu Magde-
burg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und
Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürn-
berg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin,
Ratzeburg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Rup-
pin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin,
Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande
Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda. &c. &c.

Thun kund und fügen allen und jeden Unfern getreuen Unter-
thanen, denen von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschafft, Haupt-
und Amt-Leuthen, Land-Räthen, Commissarien, Castnern, Schof-
fern, Amt-Schreibern, Magisträten in Städten und Flecken, auch
sonst allen und jeden Einwohnern Unsers Königreichs, Churfürsten-
thums und Unserer sämtlichen übrigen Landen, hiedurch in Gnaden
zu vernehmen, wie dasz Wir höchstmiszfällig in Erfahrung gekom-
men, dasz, ob wohl durch die unterm 29. Januar. 1723 3. Januarii
1724. und 5ten Augusti 1726. emanirte Edicte und Reglement ver-
ordnet und festgesetzt worden, wie es mit Anhaltung und Verfol-
gung derer Deserteurs gehalten werden soll, dennoch die Untertha-
nen darinnen sehr nachlässig zu werden anfangen, und dadurch ge-
schiehet, dasz die Deserteurs ohngehindert durchkommen, selbige
auch wohl gar durchgeholfen, und über die Grentze geschaffet wer-
den.

Wann Wir aber denen Unterthanen hierunter zum Schaden
und Nachtheil Unserer Armée keinesweges nachzusehen gemeynet
sind, sondern vielmehr Unser ernstlicher Wille ist, dasz über die bis-
her publicirte Edicte mit allem Rigueur gehalten werden soll;

Als haben Wir nöthig gefunden, die wegen Anhaltung und Ver-
folgung der Deserteurs vorhin emanirte Edicte und nach und nach
ergangene Verordnungen hiermit zu erneuern und zu wiederholen.

Wir ordnen und befehlen demnach hiermit alles Ernstes, dasz
kein Soldat, er sey Unter-Officier, Grenadier, Musquetier, Fusilier,
Reuther, Dragoner oder Husar, es mag ein solcher sich entweder
vor beurlaubet, oder vor eine Ordonnantz ausgeben, so wenig in ei-

niger Stadt als in denen Dörffern auf dem platten Lande passiret werden soll, wann er nicht einen recht guten und gültigen Pasz von seinen Officier vorzeigen kan, sondern es sollen vielmehr dergleichen wegen Desertion verdächtige und mit gültigen Pässen nicht versehene Soldaten, ingleichen diejenige, welche Inhalts Edicti vom 2ten Augusti 1722. und 15ten September 1730. bey Passirung der Städte, Flecken und Dörffer ihre Pässe der Obrigkeit, dem Edelmann, Prediger, Küster und Schultzen, auch andern Leuthen, die sie hierüber befragen, nicht vorzeigen, sofort arrestiret und an das nächste Regiment, oder Garnison gelieffert, von dieser aber weiter fort an das Regiment, dem der Deserteur angehöret, geschicket werden, welches die davor verwandte Unkosten bezahlen wird.

Alle und jede, so nur die geringste Nachricht und Wissenschaft von eines oder andern Soldaten Desertion entweder vor sich, oder durch andere einziehen und bekommen, sollen schuldig seyn, es denen Regimentern und Compagnien, worunter solche Meineydige stehen, ohne den geringsten Zeit-Verlust anzuzeigen und bekannt zu machen, gestalt denn, wenn schon die Desertion nicht würcklich erfolgt, oder der Deserteur hinwieder attrapiret werden möchte, es demjenigen, welcher Nachricht davon gehabt und den Vorsatz gewußt, solches aber verschwiegen, zu keinem Behülf dienen, sondern er nach denen hiebey verkommenden Umständen mit harter Leibes-Strafe belegt werden soll.

Wann ein Soldat von einem Regiment oder Compagnie desertiret, und solches von dem Officier auf dem Lande und in denen Städten kund gemacht und darüber Lärm wird. So sollen Bürger und Bauern so fort aussitzen, die Sturm-Glocke läuten, die Pässe besetzen, und den Deserteur weiter auffuchen, auch denen Officiers zum Nachsetzen der Deserteurs die benöthigte Pferde nach denen Patenten vom 19ten December 1727. und 28ten Junii 1738. gegen baare Bezahlung verabfolgen lassen.

Wann die Bürger und Bauern den Deserteur finden und wieder bekommen, sollen sie solchen an das nächste Regiment oder Garnison abliefern, und ihnen aus der Accise, welche dem Orth am nächsten ist, vor den Deserteur, welchen sie ertappet und abgeliefert haben, wenn er zu einem der Infanterie-auch Cürassier-und Dragoner-Regimenter gehöret, Zwölf Thaler, wenn er aber unter einem Husaren- oder Garnison-Regimente stehet Sechs Thaler bezahlet werden, welche hernach dem Regiment durch Unsere General-Krieges-Casse wieder abgezogen werden sollen.

Im Fall aber der Beamte, die Edelleute, Bürger oder Bauren nicht sofort alles mögliche thun und anwenden, um den Deserteur zur gefänglichen Haft zu bringen; So sollen diejenige welche daran manquiret, folgendergestalt bestrafet werden.

Die Sadt, so darunter ihr Devoir negligiret, soll sodann deshalb zur Verantwortung und Untersuchung gezogen und befundenen Umständen nach mit einer arbiträren Geld-Strafe belegt werden.

Wann ein Land-Rath oder auch ein Edelmann dasjenige, so ihm nach dem Edict darunter zu besorgen oblieget, negligiret hat, so soll derselbe desfalls Fünfzehen Species Ducaten Strafe erlegen; hat aber ein Dorf sich darunter negligiret, so sollen diejenige Einwohner desselben, so an der begangenen Negligence insbesondere Schuld seyn, auf Einen Monath zur Vestungs-Arbeit gebracht werden.

Derjenige aber, so einen Deserteur durchhilfft, soll ohne alle Gnade durch Urtheil und Recht zum Strange condemniret werden.

Wir befehlen demnach allen und jeden Unsern Regierungen, Krieges-und Domainen-Cammern, auch allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten und Magisträten sowohl auf dem Lande, als in denen Städten die Verfügung zu machen, das dieses Edict gehörig publiciret und an gewöhnlichen Orthen angeschlagen werde, besonders aber allen Forst-Bedienten, Theer-Schwelern, Holtz-Schlägern, Kohlen-Brennern wie auch auf den Glas-Hütten und sonst überall zu eines jeden Wissenschaft kommen möge, damit niemand, er sey wer er wolle, sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Gleichergestalt soll zu solchem Ende dieses Edict in allen Kirchen von denen Cantzeln öffentlich verlesen, auch solches demnächst alle Viertel Jahr dergestalt wiederholet werden. Uhrkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 4ten October 1749.

Friderich.



Extract aus dem erneuerten und geschärften Edict, wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs, de Dato Berlin den 4. Octobris 1749.

Alle und jede, so nur die geringste Nachricht und Wissenschaft von eines oder anderen Soldaten Disertion entweder vor sich, oder durch andere einziehen und bekommen, sollen schuldig sein, es denen Regimentern und Compagnien, worunter solche Meineydige stehen, ohne den geringsten Zeit-Verlust anzuzeigen und bekannt zu machen, gestalt denn, wenn schon die Disertion nicht würcklich erfolget, oder der Deserteur hinwieder attrapiret werden möchte, es demjenigen, welcher Nachricht davon gehabt, und den Vorsatz gewußt, solches aber verschwiegen, zu keinem Behülf dienen, sondern er nach denen hiebey vorkommenden Umständen mit harter Leibes-Strafe beleget werden soll. &c.

Derjenige aber, so einen Deserteur durchhilfft, soll ohne alle Gnade durch urtheil und Recht zum Stran-ge condemniret werden.

Syn Murder